

Stimmung und Mitgestaltung dadurch gewährleistet ist, daß die Bürger mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben (s. Rz. 18 zu Art. 21).

b) Die Verankerung der Teilhabe durch Vertreter in den gewählten staatlichen 21 Machorganen in der Verfassung ist ein Novum. Schon in der Diskussion über das GBA war vorgeschlagen worden, in dieses einen Passus einzufügen, der die Tätigkeit des FDGB in den Volksvertretungen umreißen sollte (Werner Tippmann, Die Stellung der Gewerkschaften im System der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR, S. 268). Dieser Vorschlag wurde damals nicht verwirklicht, wahrscheinlich deshalb nicht, weil damit nur allzu deutlich gemacht worden wäre, daß die Zusammensetzung der Volksvertretungen nicht durch freie Wahl bestimmt wird (s. Rz. 15 ff. zu Art. 22). Bei Erlaß der Verfassung bestanden offenbar derartige Bedenken nicht mehr. Damit wurde dem schon lange bestehenden Zustand Rechnung getragen, daß in der Volkskammer der FDGB durch eine Fraktion vertreten ist (s. Rz. 25 zu Art. 55) und in den örtlichen Volksvertretungen vom FDGB benannte Abgeordnete sitzen.

c) Die Teilhabe durch »Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftlichen Organe« verschafft dem FDGB die Rolle einer beratenden Instanz. Speziell zur Planung bestimmt § 7 Abs. 1 Satz 3 AGB, daß die Gewerkschaften das Recht haben, zu den Planentwürfen Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu nehmen. Es besteht zwar nach wie vor keine Rechtspflicht der staatlichen und wirtschaftlichen Organe, den Vorschlägen zu folgen. Aber im Gegensatz zur früheren Regelung (s. Erl. II 7 c zu Art. 44 in der Voraufgabe) haben die Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe immerhin die Verpflichtung, die Vorschläge und Stellungnahmen der Gewerkschaften in die weitere Arbeit an den Planentwürfen einzubeziehen und über die Verwirklichung der Vorschläge den betreffenden Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften Rechenschaft zu legen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist das zu begründen. Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften haben das Recht, gegen die Ablehnung von Vorschlägen beim übergeordneten Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ Einspruch zu erheben (§ 7 Abs. 2 AGB). Die konsultative Rolle (s. Rz. 33 zu Art. 5) des FDGB ist so zweifellos verstärkt worden. Ob freilich der FDGB dadurch neben der SED und dem Staatsapparat zu einem dritten, wenn auch schwächeren, tragenden Teil des politischen Systems geworden ist, wie Hartmut Zimmermann (Hauptartikel »FDGB [Freier Deutscher Gewerkschaftsbund]« im DDR-Handbuch) meint, erscheint fraglich. Denn sowohl der Staatsapparat wie der FDGB als Teil der Gesellschaftsorganisation stehen unter der Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1). Das Bild von drei tragenden Teilen ist ebenso schief, wie das Bild von zwei tragenden Teilen. In Wirklichkeit bildet die SED-Führung die Spitze einer Pyramide, der Staatsapparat und Gesellschaftsorganisation, mit ihr auch der FDGB, untergeordnet sind. Die Verstärkung der Rolle des FDGB gibt der SED aber eine andere Möglichkeit der Einflußnahme auf den Staatsapparat, einschließlich der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe bzw. Kombinate. Im Zeichen der Hauptaufgabe (s. Rz. 20-25 zu Art. 2) kann dabei die sozialpolitische Komponente der Wirtschaftspolitik deutlicher, vielleicht sogar wirksamer gemacht werden.